

# Bregtal Kurier

02. August 1995  
20. Jahrgang  
Nr. 31/32



Ämtliches Nachrichtenblatt der Städte  
Furtwangen im Schwarzwald, Vöhrenbach  
und der Gemeinde Gutenbach

BREGTALKURIER

Mittwoch, 02. August 1995

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Schützenbach-Ost - Erweiterung - im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

FURTWANGEN. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 18. Juli 1995 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Schützenbach-Ost - Erweiterung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Ausweisung eines Baugrundstückes mit zweigeschossiger Bauweise als allgemeine Wohnnutzung und eines weiteren Baugrundstückes mit zweigeschossiger Bauweise in Nutzung als Mischgebiet zwischen der B 500 und der Straße Vorderschützenbach. Die Änderung stellt eine geringfügige Erweiterung des Bebauungsgebietes Schützenbach-Ost dar.

Die Satzung der Ergänzung des Bebauungsplanes

„Schützenbach-Ost - Erweiterung“ tritt gem. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Bebauungsplan-Ergänzung kann einschließlich ihrer Satzung und Begründung sowie der Planunterlagen beim Bürgermeisteramt Furtwangen, Stadtbauamt, II. Obergeschoß, Zimmer 216, eingesehen werden. Jeder kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 215 Abs. 1 BauGB und § 4

Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Richard Krieg,  
Bürgermeister